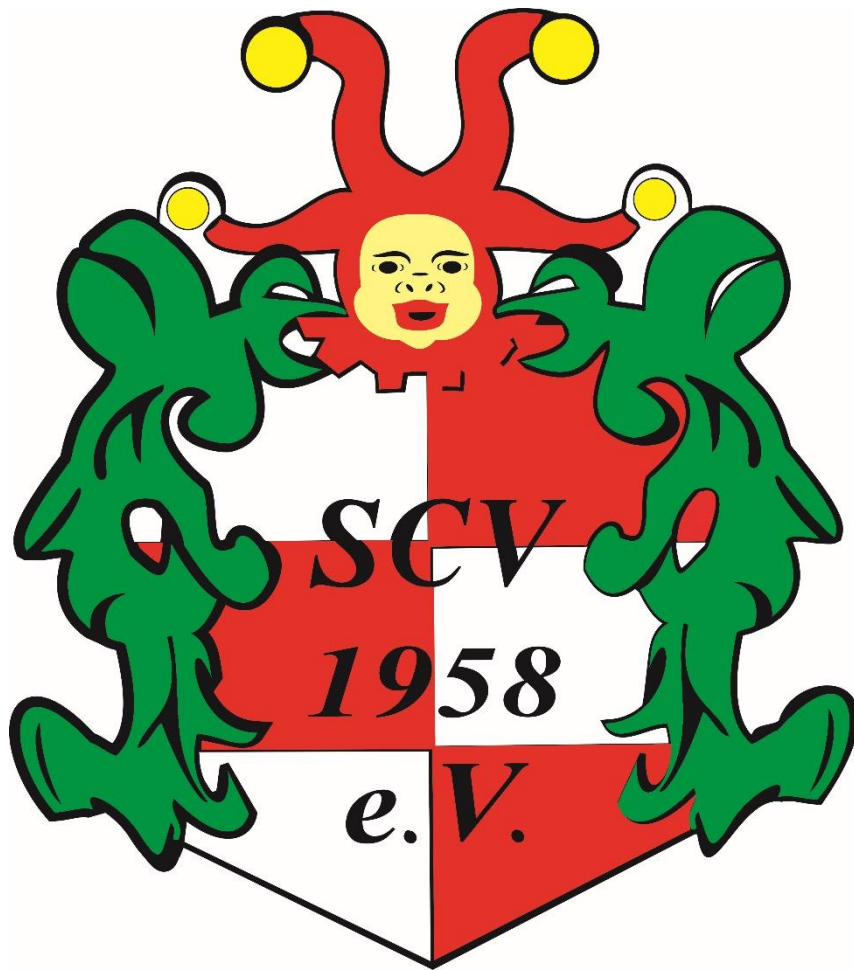


Satzung



**Schloßvippacher Carnevalsverein
1958 e. V.**

Vereinssatzung des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schloßvippacher Carnevalsverein 1958 e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schloßvippach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die karnevalistische Tradition zu pflegen und zu erhalten, insbesondere die Jugend für diese karnevalistische Tradition zu begeistern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder gut beleumundete Freund der Fastnacht und des Karnevals werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sich an der Vereinsarbeit beteiligen und per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod,
 - b. durch den Austritt,
 - c. durch den Ausschluss oder
 - d. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor:
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - b. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d. bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen oder
 - e. bei groben unkameradschaftlichem Verhalten.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (5) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen,
 - b. die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
 - c. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - d. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - e. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten sowie
 - f. Änderungen ihrer personenbezogenen Daten dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die weiteren Regularien werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, gespeichert und verarbeitet. Nähere Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Datenschutzordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Elferrat,
 - d. die Kassenprüfung.
- (2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einzuberufen ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche in geeigneter Form einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
- b. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Kassenwartes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- d. Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Abschluss und Änderung einer Beitragsordnung,
- g. Abschluss und Änderung einer Datenschutzordnung
- h. Änderung der Satzung sowie
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Durchführung und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein von ihm benannter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn sich mehr als fünf Personen der Wahl stellen oder wenn die Mitglieder dies beantragen, sonst durch offene Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Kassenwart sowie
 - e. dem Schriftführer.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V. sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1 a. bis e. vertreten.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,00 € belasten, ist sowohl der Vorsitzende als auch der erste bzw. zweite Stellvertreter bevollmächtigt. Die Vollmacht für die Stellvertreter gilt im Innenverhältnis nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden. Für den Fall von Rechtsgeschäften und Dienstverträgen, die den Verein mit mehr als 1.000,00 € bis 5.000,00 € belasten, muss ein Beschluss des Vorstandes erfolgen. Für Grundstücksverträge und Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird im Rahmen einer Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied auf das frei gewordene Vorstandsamt gewählt. Bis zur Ersatzwahl

wird das Amt kommissarisch von einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder ohne zusätzliches Stimmrecht ausgeübt.

- (7) Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist eine sofortige Ersatzwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Ersatzwahl hat spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Leitung des Vereins,
 - b. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - c. Abschluss von Verträgen,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Buchführung und Erstellung von Jahresberichten,
 - f. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - g. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. Aufnahme von Mitgliedern in den Elferrat sowie
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Ausführung übertragen.

§ 15 Durchführung von Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen durch, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 16 Der Elferrat

- (1) Der Elferrat soll aus 11 Personen bestehen. Vorsitzender des Elferrates ist der Vorsitzende des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1 a. dieser Satzung.
- (2) Die übrigen unter § 13 Abs. 1 b. bis e. dieser Satzung genannten Personen haben ein Vorrecht auf Mitgliedschaft im Elferrat. Nur bei deren Verzicht auf Mitgliedschaft im Elferrat erfolgt eine Aufstockung des Elferrates durch andere Vereinsmitglieder.
- (3) Mitglieder des Elferrates können nur Mitglieder des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V. sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Elferrat entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Elferratsmitglieder werden durch den Vorstand jährlich rechtzeitig vor Beginn einer Kampagne berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 17 Durchführung von Elferratsitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Der Elferrat führt in regelmäßigen Abständen Elferratsitzungen durch, die vom Vorsitzenden des Elferrates einberufen werden.
- (2) Der Elferrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Elferratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Stehen Entscheidungen des Elferrates denen des Vorstandes entgegen, so ist der Willen des Vorstandes maßgeblich.
- (4) Alle ausgabenrelevanten Entscheidungen des Elferrates bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 18 Aufgaben des Elferrates

- (1) Der Elferrat steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - b. Planung, Organisation und Durchführung der karnevalistischen Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Unterbreitung von Vorschlägen zur Gestaltung des Vereinslebens sowie von Vereinsveranstaltungen,
 - d. Gestaltung des Jahresordens, des Bühnenbildes und die Festlegung des Mottos sowie
 - e. Gewinnung und Betreuung von Sponsoren.

§ 19 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung besteht aus zwei Personen, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Kassenprüfer können nur Mitglieder des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V. sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 20 Aufgaben der Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. jährliche Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
 - b. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- (2) Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, die Buchführung jederzeit auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung ist der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (2) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann diese Satzungsänderungen von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 80 % der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Tanzsportverein 2002 Schloßvippach e. V. sowie an den Männergesangsverein „Liedertafel“ Schloßvippach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortsgemeinde Schloßvippach zu verwenden haben.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.
- (2) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.09.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schloßvippach, 01.09.2018

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V.